BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"AM KAPELLENFELD"

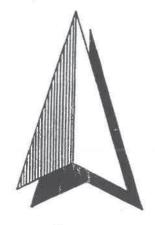
Norden

GEMEINDE

AIDENBACH

LANDKREIS

PASSAU



M = 1:1000

PASSAU, DEN 20.04.1998

-PLANUNGSBÜRO FÜR AL.G. BAVWESEN GMbH GIONSTRASSE 1 ¢ /91016/PASKAU Telefon 1975 19 98 98 00 000 000 000 000 000

Vorgang	Datum	Name	Gezeichnet	Geprüft
Bestandsaufnahme	02.02.1998	Uhlig	Mel,	Caulliek
Vorentwurf	20.04.1998	Uhlig	Ill:	Carlling
Geändert	03.08.1998	Uhlig	LO:	& duliu je
Entwurf	04.08.1998	Uhlig	Il g	Gaulini k
Geändert	19.11.1998	Uhlig	1001	fauluit

"C: cappell1"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1 Lageplan

M = 1:1000

Seite 2 Lageplan

M = 1:5000

Seite 3-6 Zeichenerklärung für die Planlichen Festsetzungen

Seite 7 Zeichenerklärung für die Planlichen Hinweise

Seite 7-14 Textliche Festsetzungen

Seite 15-18 Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D

Seite 19 Anlage 1: Systemskizze für Festlegung der Lärmschutzwand

Seite 20 Verfahrensvermerk

Seite 21-29 Begründung

 $"I:\\ linhaltha\\ 2"$

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung). Die Numerierung erfolgt in der Reihenfolge der Planzeichenverordnung.

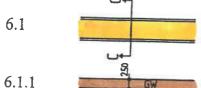
1. AR	RT DER BAUL	ICHEN NUTZUNG (§	9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)			
1.1.3	WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 - 3 Bau NVO)				
1.2.2	MI	Mischgebiet (§ 6 Abs. 1.2 Bau NV)				
2. MA	ISS DER BAUI	LICHEN NUTZUNG (§	§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)			
Sowei Werte	it sich nicht a	us sonstigen Festsetz	ungen geringere Werte ergeben, gelten folgende			
2.1		Geschoßflächenzahl	0,8 Allg. Wohngebiet (§ 17 Abs. 1 Bau NVO) 1,2 Mischgebiet (§ 17 Abs. 1 Bau NVO)			
2.5		Grundflächenzahl	0,4 Allg. Wohngebiet (§ 17 Abs. 1 Bau NVO) 0,6 Mischgebiet (§ 17 Abs. 1 Bau NVO)			
2.7		Zahl der Vollgeschos	se II Allg. Wohngebiet II Mischgebiet			
2.8	FH 381,80		Höchstmaß für die Firsthöhe in Meter über NN gemäß Planeinschrieb.			
	OK) 359,75	5	Zwingendes Mindestmaß in Meter über NN gemäß Planeinschrieb.			
3. BAU	WEISE, BAUC	GRENZEN, BAULINIE	EN (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)			
3.1			Offene Bauweise			
3.1.4	ED		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			
3.5			Raugrenze			

Baugrenze



Satteldach ohne zwingende Festsetzung der Firstrichtung:die Firstrichtung muß jedoch parallel zur Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite (siehe Schnitt A-A bis C-C)

Öffentlicher Gehweg mit Angabe der Ausbaubreite

6.2

Straßenbegrenzungslinien

6.3

Verkehrsgrünstreifen

6.4.1

Zufahrt geplant

6.7

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen. Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art (Bepflanzung, Bebauung, Stapelung, Zäune usw.) freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Gemeindestraße ragen. Einzelne Bäume (Mindestabstand 4,50 m), Lichtmasten, Lichtsignalgeber u. ä. sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge oder nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht verdecken

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG, SOWIE ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 Bau GB)



Zweckbestimmung: Abfall

(Containerinsel/Stufe 1)

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13,21 und Abs. 6 BauGB)

8.1



unterirdisch

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

9.1



Private Grünfläche (kein Bauland). Keine baulichen Anlagen zulässig. Zweckbestimmung: Sicherung Orts- und Landschaftsbild, Hausgärten.

Öffentliche Grünfläche

9.2.1



Zweckbestimmung Spielplatz

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH-WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.2



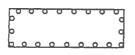
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1



Zu pflanzender Baum



Fläche für das Anpflanzen von 1 hochstämmigen Baum je Baugrundstück.

13.2.2



Zu erhaltender Einzelbaum.



Zu erhaltende Gehölzbestände.

13.2.3



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen der Landschaftspflege gemäß Planeinschrieb (siehe auch textliche Festsetzungen)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Flächen für Nebenanlagen



Stellplätze



Garagen mit Einfahrt



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu 15.5 belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) bei schmalen Flächen 15.6 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Lärmschutzwand, (nähere Festlegungen siehe textliche Festsetzungen) 15.8 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind. 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



Vorhandene Grundstücksgrenzen mit

Grenzsteinen

3S1

Flurstücknummern

Vorgesehene Grundstücksgrenzen -

16

Grundstücksnumerierung

Höhenlinien



Bestehende Wohngebäude, besteh. Wirtschaftsgebäude und gewerbliche Räume (Nebengebäude) eingemessen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.1.1

offen

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht dem Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.

Zulässig sind max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude bei den Einzelhäusern, bei den Doppelhäusern ist max. 1 Wohneinheit pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Im Eingabeplan ist vom Planverfasser die genaue Geländeneigung des bestehenden und des geplanten Geländes, sowie die Höhenlage der Straße im Schnitt darzustellen. 0.2.1 zu 1.1.3

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig:

Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß Zulässig bis zu einer Geländeneigung von max.

1,50 m entlang der Gebäudetiefe

Kellergeschoß:

Wandhöhe:

darf nicht sichtbar werden an der Traufseite max. 4.25 m. die Wandhöhe wird bestimmt gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 3

BayBO

Sockelhöhe:

Dachform:

Dachneigung:

max. 0,50 m

Satteldach, Krüppelwalmdach Beim Krüppelwalmdach wird die Walmfläche auf max. 1/3 der

Höhe der Giebelfläche begrenzt.

Der Dachüberstand bei Krüppelwalmdächern ist mit

max. 0,50 m zulässig. 25° - 39° (Satteldach)

35° - 40° (Krüppelwalmdach)

Kniestock: zulässig max. 1,00 m,

ausnahmsweise 1,25 m bis OK Pfette, wenn der Kniestock mit

einer senkrechten Holzverschalung verkleidet wird.

zulässig als stehende Giebelgauben ab einer

Dachneigung von mind. 30° des

Hauptdaches, die

Einzelgaubenansichtsfläche (Außenmaße) darf max. 1,75 m² betragen; es dürfen max. 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden: der Abstand untereinander und

vom Ostgang muß mind. 2,0 m

betragen.

Abschleppungen: Das Abschleppen des

Hauptdaches über

Doppelgaragen ist unzulässig,

zulässig sind jedoch

Abschleppungen des Daches bei seitlichen Anbauten.

Fassadengestaltung: Fassaden bzw. Fassaden-

verkleidungen sind in verputztem

Mauerwerk weiß oder pastellfarben bzw. in Holz

auszuführen.

Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.

Dachgauben:

zusätzliche Dachformen "Walmdach" und "Zeltdach" 0.2.1 zu 1.1.3 zusätzliche Dachformen "Walmdach" und "Zeltdach" Bebauungsplan "Kapellenfeld" - Textliche Festsetzungen 0.2 Gestaltung der baulichen Anlagen, 0.2.2 zu 1.1.3 Gebäudetyp nach

0.2.2 zu 1.1.3

5,00

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig:

Erdgeschoß und 1. Obergeschoß

Zulässig bis zu einer Geländeneigung von max.

1,50 m entlang der Gebäudetiefe

Kellergeschoß:

darf nicht sichtbar werden

Wandhöhe:

an der Traufseite max. 6,10 m, die

Wandhöhe wird bestimmt gemäß Art. 6

Abs. 3 S. 2 und 3 BayBO

Sockelhöhe:

max. 0,50 m

Dachform:

Satteldach, Krüppelwalmdach

Beim Krüppelwalmdach wird die Walmfläche auf max. 1/3 der Höhe der Giebelfläche begrenzt. Der Dachüberstand bei Krüppelwalmdächern ist mit max.

0,50 m zulässig.

Dachneigung:

25° - 39° (Satteldach)

35° - 40° (Krüppelwalmdach)

Kniestock:

zulässig, konstruktiver Dachfuß bis

max. 0,35 m

Dachgauben:

zulässig als stehende

Giebelgauben ab einer Dachneigung von mind. 30° des Hauptdaches, die

Einzelgaubenansichtsfläche (Außenmaße) darf max. 1,75 m² betragen; es dürfen max. 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden; der Abstand untereinander und vom Ostgang muß mind. 2,0 m

betragen.

Abschleppungen:

Das Abschleppen des Hauptdaches über Doppelgaragen ist unzulässig, zulässig sind jedoch Abschleppungen des Daches

bei seitlichen Anbauten.

Fassadengestaltung:

Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen sind in verputztem Mauerwerk weiß oder pastellfarben bzw. in Holz auszuführen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind

unzulässig.

0.2.3 zu 1.1.3

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig:

Untergeschoß und Erdgeschoß

Ab einer Geländeneigung von 1,50 m auf die Gebäudetiefe ist ein Hanghaus vorzusehen.

Wandhöhe:

bergseits an der Traufseite max. 3,60 m, talseits an der Traufseite max. 6,10 m, die Wandhöhe wird jeweils bestimmt

gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 3 BayBO Sockelhöhe:

max. 0,50 m (auch talseits)

Dachform:

Satteldach, Krüppelwalmdach

Beim Krüppelwalmdach wird die Walmfläche auf max. 1/3 der Höhe der Giebelfläche begrenzt. Der Dachüberstand bei

Krüppelwalmdächern ist mit max

0,50 m zulässig.

Dachneigung:

25° - 39° (Satteldach)

35° - 40° (Krüppelwalmdach)

Kniestock:

zulässig, konstruktiver Dachfuß bis

max. 0.35 m

Dachgauben:

zulässig als stehende Giebelgaubenn ab einer Dachneigung von mind. 30° des Hauptdaches, die Einzelgaubenansichtsfläche (Außenmaße) darf max. 1,75 m² betragen; es dürfen max. 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden; der Abstand untereinander und vom Ostgang muß mind. 2,0 m betragen.

Abschleppungen:

Das Abschleppen des Hauptdaches über Doppelgaragen ist unzulässig, zulässig sind jedoch Abschleppungen des Daches

bei seitlichen Anbauten.

Fassadengestaltung:

Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen sind in verputztem Mauerwerk weiß oder pastellfarben bzw. in Holz auszuführen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind

unzulässig.

0.2.4 zu 1.2.2

Mischgebiet

Wandhöhe:

an der Traufseite max. 7,00 m, die Wandhöhe wird bestimmt gemäß Art. 6

Abs. 3 Seite 2 u. 3 BayBO

Sockelhöhe:

max. 0,50 m

Dachform:

Satteldächer und Flachdächer.

Hallenbauten DN 10°-15° Büro- und

Wohngebäude DN 20°-30°

Dacheindeckung:

Alle geeigneten harten

Dacheindeckungsarten; Farbe ziegelrot,

dunkelbraun und anthrazit. Blecheindeckungen sind nur in vorgenannten Farben zulässig.

Verkehrsanlagen:

Für den ruhenden Verkehr sind in

unmittelbarer Nähe der

Erschließungsstraße Parkplätze in genügender Zahl nachzuweisen.

0.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.3.1 zu 15.3

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, sind sie so zu gestalten, daß eine einheitliche Gestaltung zustande kommt. Dachkehlen sind hierbei zu vermeiden.

Andere Garagenstellungen im Grundstück sind nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Einhaltung der Bestimmungen der BayBO möglich.

Die Wandhöhe an der Traufseite darf max. 3,00 m betragen, die Wandhöhe wird bestimmt gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 3 BayBO.

Maximale Längsneigung der Garagenzufahrten 7 %.

Für Garagen und Nebengebäude ist auch ein Flachdach zulässig.

Hinweis:

Bei Grundstückszufahrten, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Gehwegen sind wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, Verbundpflaster) bzw. wassergebundene Beläge (z. B. geschotterte Fläche) anzuwenden. Wassergebundene Beläge sind vorzuziehen.

0.4 EINFRIEDUNG

0.4.1 zu 1.1.3

Alle Einfriedungen sind dem Hauptgebäude und dem Straßenbild harmonisch anzupassen.

Höhe der Einfriedungen:

max. 1,20 m über Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante.

Ausführung:

Holzlatten- und Hanichelzaun: Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Zusatz. Zaunpfosten ≤ 0,15m.

Zwischen den Grundstücken und zu den Außenbereichen ist ein einfacher Maschendrahtzaun zulässig.

Sockel über Gelände nicht zulässig.

Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen sind durchgehend zu hinterpflanzen. Dafür sind nur freiwachsende, heimische Wildgehölze zulässig.

Pfeiler:

Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig, max. 1,00 m breit und 0,40 m tief, nicht höher wie Zaun aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung, Naturstein oder Sichtbeton.

geöffnet am 19.05.2024 um 14:28 Uhi

Pfeilerbreite darf nur bei Unterbringung von Müllbehältern, soweit erforderlich, überschritten werden.

Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

0.4.2 zu 1.2.2

Mischgebiet

Zaunarten:

Zulässig sind Maschendrahtzäune mit Pfosten

aus Rohrstahl, Holzlattenzäune und

einheimische Hecken.

Zaunhöhe:

Max. 2,00 m an seitlichen und rückwärtigen

Grundstücksgrenzen. Max. 1,5 m zur

Straßenseite.

Pfeiler:

Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig.

Max. 1,0 breit, 0,40 m tief, nicht höher als Zaun,

aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Sichtbeton. Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllbehältern soweit erforderlich überschritten werden. Eingangs- und Einfahrtstore sind der

Zaunart in Material und Konstruktion

anzupassen. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). In diesem Bereich dürfen sich keine Sichtbehinderungen jeglicher Art befinden, angelegt oder gestapelt werden, die höher als 0,80 m über die Fahrbahn ragen.

0.5 LÄRMSCHUTZ

Die in der Planzeichnung dargestellte Lärmschutzwand ist mit einem Flächengewicht von 20 kg/m² auszuführen.

Die Mindesthöhe wurde abschnittsweise in Meter über NN festgesetzt.

Die Mindesthöhe wurde wie im Beispiel der Anlage 1 ermittelt.

Die Lärmschutzwand kann auch durch ein Gebäude ersetzt werden, die Anforderungen für das Flächengewicht und der Mindesthöhe müssen jedoch eingehalten werden.

0.6 HINWEISE

0.6.1

Allgemeine Empfehlungen:

- * Sammeln von Regenwasser aus Dachflächen zur Gartenbewässerung, für Toilettenspülung oder zur Versickerung. Die Versickerungsfähigkeit wird anhand eines Baugrundgutachtens geprüft.
- Verwendung von Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen
- * Versiegelte Flächen vermeiden

geöffnet am 19.05.2024 um 14:28 Uhi

- * Passive Sonnenenergie (Wintergärten usw.) ist im Sinne der energie- und klimabewußten Planung
- * Die Ausrichtung der Gebäude erlaubt die Möglichkeit, Sonnenkollektoren auf den Dachflächen zu installieren.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen sollte unterlassen werden, da das anfallende Abwasser stark verunreinigt ist, und in der Regel vor der Ableitung nicht besonders behandelt wird.
- * Die Firstrichtung des Gebäudes sollte parallel zu den Höhenlinien verlaufen.

0.6.1 zu 1.2.2

Mischgebiet

Hinweis:

Die Aussenfassaden sind so zu gestalten, daß sie sich unauffällig und unaufdringlich in das Landschaftsbild einfügen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß keine glänzenden oder lichtreflektierenden Baumaterialien verwendet werden. Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen, wobei Farbmuster am Bauwerk anzusetzen sind.

Es gilt als Grundsatz der Bayer. Bauordnung, daß saubere und einfache Anstriche verwendet werden, erwünscht sind helle und zarte Töne; zu vermeiden sind dunkle, grelle, bunte und süssliche Farben. An zwei Fassadenseiten können zu Reklamezwecken notwendige Werbezeichen angebracht werden. Die Reklamefläche darf an einer Wandfläche max. 20 % der gesamten Wandfläche einnehmen. Dachaufbauten sind unzulässig.

0.7 GRÜNORDNUNG

0.7.1 Bepflanzung

1. Qualität von festgesetzten Bepflanzungen

Pflanzung von Solitärbäumen in mindestens 12 m² nicht befestigten Boden. Straßenbäume mindestens H 3xv 16-18.

2. Bepflanzung der Baugrundstücke

Je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum in Hochstammqualität (bei Obstbäumen auch Halbstamm) zu pflanzen (siehe Pflanzenliste B2L in der Begründung). Durch Planzeichen festgesetzte werden angerechnet.

3. Ausschluß von Pflanzen

Buntlaubige Formen, Säulen-, Kugel-, Hänge- und Trauerformen von Laubgehölzen sowie fremdländische und blau oder gelb gefärbte Nadelgehölze (z. B. Thujen, Scheinzypressen, Blaufichten usw.) dürfen entlang der Grundstücksgrenzen nicht

geöffnet am 19.05.2024 um 14:28 Uhi

verwendet werden. Nadelgehölze sind nur als Einzelexemplare unter 5 m Wuchshöhe zulässig.

0.7.2 Abstände zu Leitungen

1. Abstände Bäume - Leitungen

Unterirdische Leitungen mindestens 2,5 m zu lagemäßig festgesetzten Bäumen. Festgesetzte Baumpflanzungen mindestens 2,5 m zu verlegten Leitungen. **Hinweis:** Pflanzmaßnahmen im Leitungsbereich sind rechtzeitig vor Beginn den zuständigen Versorgungsträgern zu melden.

0.7.3 Wasserhaushalt

1. Drainagen

Drainagen dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

0.7.4 Gestaltung Gelände und bauliche Anlagen

1. Entlang Grundstücksgrenzen im Bauland

Es ist keine Veränderung des Urgeländes <u>auf</u> der Grenze zulässig. Keine Stützmauern zulässig. Böschungen nur bis zu einer Neigung von n=1:2. Ausnahmen bei Einvernehmen mit allen an die betreffende Grenze angrenzenden Nachbarn. Abgrabungen und Futtermauern (z. B. als Trockenmauer) bis zu 1,3 m Höhe gegenüber Urgelände zulässig.

Ausgenommen davonbleibt das in der Planzeichnung als Parzelle Nr. 12 dargestellte Grundstück entlang seiner südlichen Grenze.

2. Zwischen talseitigen Grundstücksgrenzen und Gebäudewand

Geländeauffüllung (unter Beachtung von Pkt. 1) bis zur Höhe des Schnittpunktes der Wand mit dem Urgelände zulässig.

0.7.5 Maßnahmen der Landschaftspflege

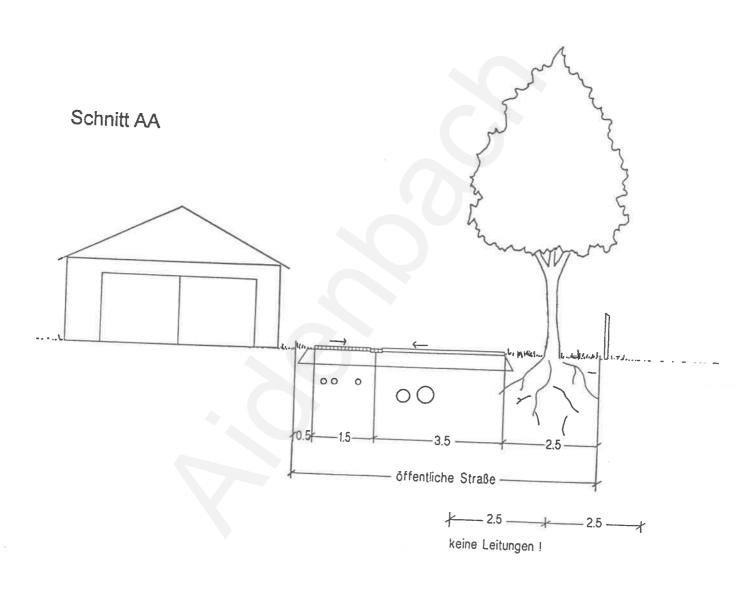
1. Extensive Streuobstwiese

Erhalt und Pflege einer mageren Wiese höchstens 2-maliges, möglichst abschnittsweises Mähen, keine Düngung. Anpflanzen von mindestens einem hochstämmigen regionaltypischen Obstbaum je 120 m².

2. Offene Regenwassermulde

Anlegen einer offenen Mulde in Erdbauweise mit flachen Böschungen zur zeitweiligen Speicherung von eingeleitetem Oberflächenwasser. Sichern dauerhaft feuchter Standortbedingungen. Bepflanzung mit Röhrricht.

Bebauungsplan + Grünordnungsplan Am Kapellenfeld Markt Aidenbach

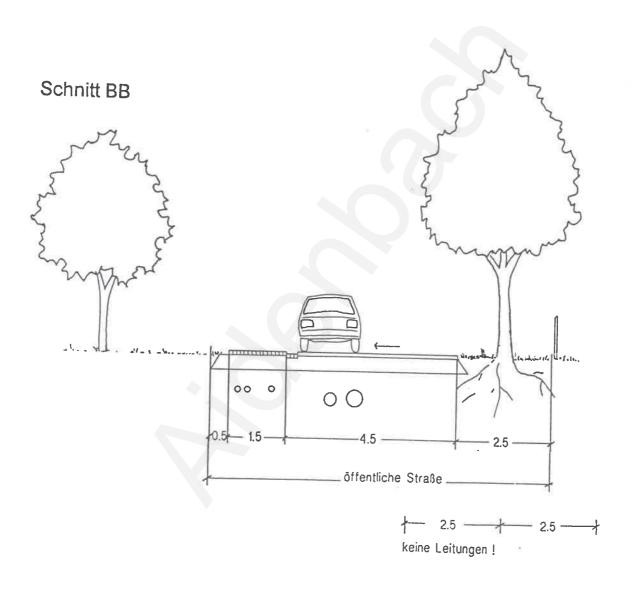


Maßstab 1: 1000

JOSEF GARNHARTNER Dipl.-Ing.^e (FH) Landschaftsarchitekten BDLA

UDO SCHOBER Böhmerwaldstr. 42 94469 Deggendorf Tel. 0991/4028

Bebauungsplan + Grünordnungsplan Am Kapellenfeld Markt Aidenbach

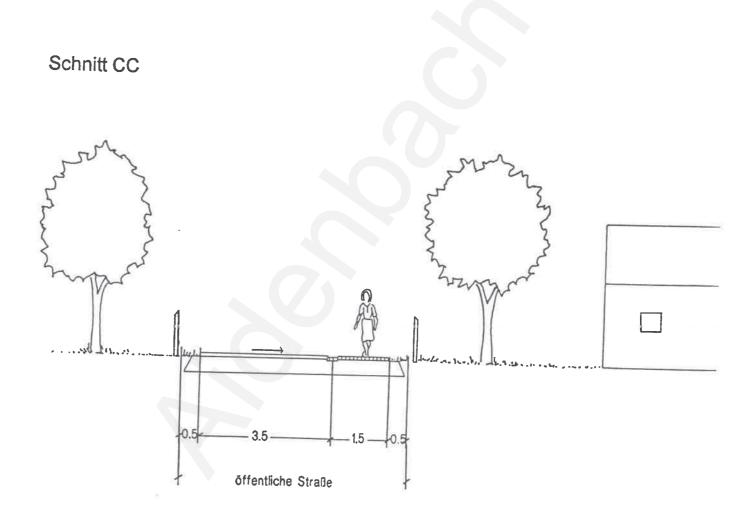


Maßstab 1: 1000

JOSEF GARNHARTNER + Dipl.-Ing.* (FH)
Landschaftsarchitekten BDLA

UDO SCHOBER Böhmerwaldstr. 42 94469 Deggendorf Tel. 0991/4028

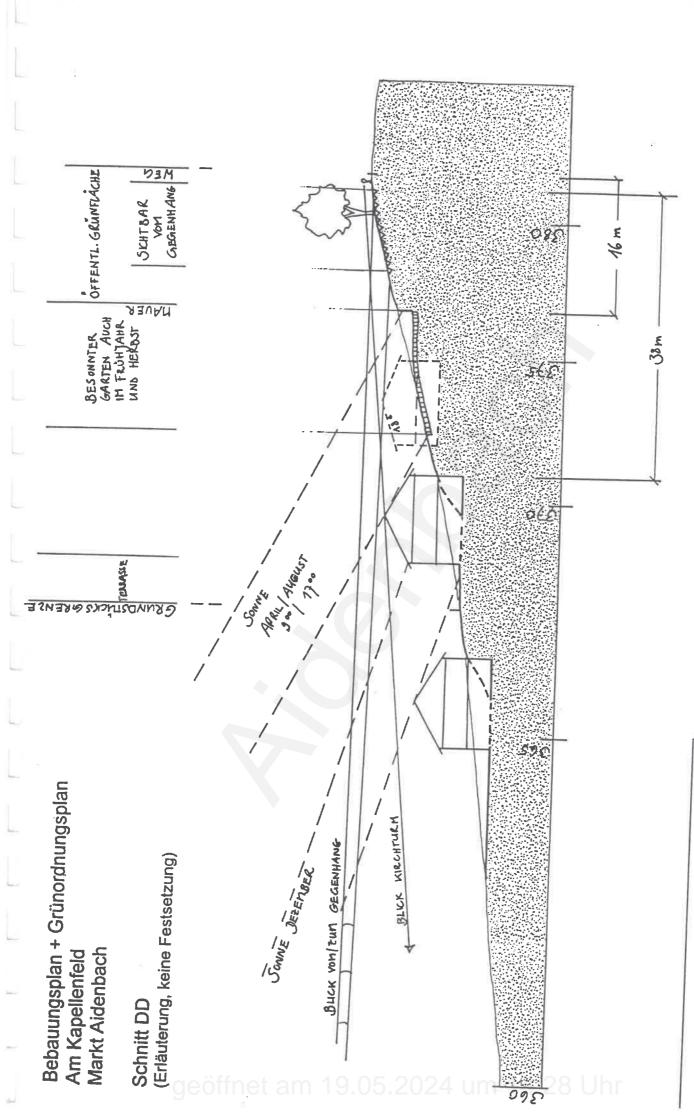
Bebauungsplan + Grünordnungsplan Am Kapellenfeld Markt Aidenbach



Maßstab 1:1000

JOSEF GARNHARTNER Dipl.-Ing.^e (FH) Landschaftsarchitekten BDLA

UDO SCHOBER Böhmerwaldstr. 42 94469 Deggendorf Tel. 0991/4028



Maßstab 1:500

OSEF GARNHARTNER + |pl.-ing.*(FH) Indschaftsarchitekten BDLA

UDO SCHOBER Böhmerwaldstr, 42 94469 Deggendorf Tel. 0991/4028

UNMASSTÄBLICH VERKLEINERT M=1:250

Grünordnungsplan Am Kapellenfeld Bebauungsplan +

Markt Aidenbach

Systemskizze für Festlegung der Anlage 1

Lärmschutzwand OK FENSTER OK 365.30 **L'ARMSCHUTZWAND** CRUNDSTOCKSCRENZE #<u>1</u> OK GEPL. HÖFFLÄCHE | | | 90.k -WRMQUELLE 351.20

OMNIBUSBETRIEBSHOF

PARZELLE 11

-PLANUNGSBÜRO FÜR ALLG. BAUWESEN GmbH GIONSTRASSE 1 C · 94036 PASSAU Telefon (0851) 98996-0 · Telefox 0851/98996-30